

**Lärm- und Emissionsschutz für alle Anlieger der
Ludwigsfelder Straße (Ziffer 4)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01543 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 27.06.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09589

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 14.11.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat am 27.06.2017 u. a. die Ziffer 4 der als Anlage beigefügten Empfehlung Nr. 14-20 / E 01543 beschlossen. Darin wird „Lärm- und Emissionsschutz“ bezogen auf Schienen- und Straßenlärm für alle Anlieger der Ludwigsfelder Straße gefordert (auch für die Neubürger im Diamaltgelände).

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

1. Lärmschutz an bestehenden Straßen

Die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an Verkehrswegen erfolgt im Rahmen der **Lärmvorsorge** beim Neubau von Straßen oder der wesentlichen Änderung von Straßen bzw. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zum Schutz einer zukünftigen Bebauung oder im Rahmen der **Lärmsanierung** an bestehenden, baulich nicht zu verändernden Straßen.

Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge:

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen baulichen Änderung eines Verkehrsweges - wie z. B. der baulichen Erweiterung einer Straße um eine oder mehrere durchgehende Spuren - ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Schutz vor künftig zu erwartenden

Verkehrslärm (§§ 41 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)).

Kennzeichnend für eine wesentliche Änderung bzw. einen erheblichen baulichen Eingriff sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie Veränderungen im Umfeld der Straße hingegen stellen keine wesentliche Änderung der Straße dar und lösen keinen Anspruch auf Lärmvorsorge nach dem BImSchG aus.

Die Voraussetzungen für eine Lärmvorsorge sind an der Ludwigsfelder Straße daher leider nicht erfüllt.

Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung:

Wie oben ausgeführt, sind an der Ludwigsfelder Straße derzeit keine Straßenneubaumaßnahmen oder wesentliche Änderungen im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung geplant, so dass in diesem Fall Lärmschutzmaßnahmen nur nach den Kriterien der **Lärmsanierung** in Betracht kommen.

Es gibt für die Lärmsanierung an bestehenden Verkehrswegen jedoch keinen Rechtsanspruch auf Maßnahmen zum Schutz der bereits vorhandenen Bebauung. Hier können nur vom Baulastträger im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen auf freiwilliger Basis Lärmsanierungsmaßnahmen getroffen werden.

Da die Landeshauptstadt München dem Gebot der sparsamen Haushaltsführung unterliegt, muss sie auf der Grundlage einer Priorisierung ihre Gelder dort einsetzen, wo die höchste Lärmbetroffenheit vorliegt. Daher wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung festgelegt, in welchen Bereichen der in der Baulast der Landeshauptstadt München liegenden Straßenabschnitte vorrangig Lärmsanierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. In der Ludwigsfelder Straße werden die Anhaltswerte des Lärmaktionsplans von $L_{DEN} = 67$ dB(A) [der L_{DEN} ist der über 24 Stunden eines Tages gemittelte Beurteilungspegel; er dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelästigung] und $L_{Night} = 57$ dB(A) [der L_{Night} ist der über die Nachtstunden (22 - 6 Uhr) gemittelte Beurteilungspegel; er dient zur Bewertung von Schlafstörungen] durch den Straßenverkehrslärm nur an 13 Gebäuden um maximal 3,3 dB(A) überschritten. Damit ist die Lärmbelastung in der Ludwigsfelder Straße - in Bezug auf den Mittelungspegel und die Einwohnerdichte - im Vergleich zu anderen Gebieten in München (z.B. Stadtstraßen mit enger geschlossener Randbebauung, Mittlerer Ring) geringer. Deswegen konnte die Ludwigsfelder Straße nicht in die Liste der zur Lärmsanierung vorgesehenen Untersuchungsgebiete bei der 1. Fortschreibung

des Lärmaktionsplans aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass derzeit leider keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Ludwigsfelder Straße umgesetzt werden.

Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden an städtischen Straßen der Landeshauptstadt München (also auch an der Ludwigsfelder Straße), an deren Häusern die o. g. Anhaltswerte des Lärmaktionsplans von $L_{DEN} = 67 \text{ dB(A)}$ oder $L_{Night} = 57 \text{ dB(A)}$ überschritten werden, besteht jedoch die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss beim Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogramms zu beantragen. Die grundsätzliche Anspruchsberechtigung ist im Internet unter folgender Adresse dargestellt und näher erläutert:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Laerm/Schallschutzfensterprogramm.html>

Für weitergehende Fragen von Betroffenen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RGU jederzeit zur Verfügung.

2. Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen

Zuständig für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken des Bundes ist die Deutsche Bahn AG (DB AG).

Lärmschutzmaßnahmen an Bahnanlagen werden auf Grundlage der §§ 41 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) beim Bau neuer und bei der wesentlichen Änderung vorhandener Schienenwege durchgeführt.

Nur für diese Fälle der Lärmvorsorge sind gesetzliche Grenzwerte in der 16. BImSchV festgelegt. Eine Veränderung der Zugzahlen und der Streckengeschwindigkeit stellt beispielsweise keine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und hat keine Maßnahmen der Lärmvorsorge zur Folge.

Das Immissionsschutzrecht beinhaltet keine gesetzliche Grundlage für die Lärmsanierung durch Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden und im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes baulich nicht wesentlich geänderten Schienenwegen.

Die Deutsche Bahn AG saniert jedoch bestehende Bahnstrecken im Rahmen eines freiwilligen Lärmschutzprogramms. In dieses Programm wurde auch der Knoten München-Allach aufgenommen und betroffene Gebäude bereits mit passiven

Maßnahmen wie dem Einbau von Lärmschutzfenstern und Wandlüftern mit Schalldämmung saniert. Darüber hinausgehende, von der Deutschen Bahn AG vorgesehene Sanierungsmaßnahmen sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt derzeit nicht bekannt.

3. Lärmschutz in Neubaugebieten

Bestehende Straßen- und Eisenbahnstrecken genießen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. Das bedeutet, dass Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm von dem später Hinzukommenden zu treffen sind. Dies erfolgt insbesondere durch die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen, die vom Investor erfüllt werden müssen.

Daher ist im geplanten Wohngebiet auf dem ehemaligen Diamaltgelände im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) und der verbindlichen Bauleitplanung § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB der Schutz vor erheblichen Verkehrslärmeinwirkungen durch die Errichtung entsprechender Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Nach Auskunft des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, welches für die Aufstellung des Bebauungsplans zuständig ist, werden technische Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm im Bebauungsplan getroffen. Südlich der Ludwigsfelder Straße sowie am östlichen Rand des Planungsgebietes ist eine durchgehende Riegelbebauung vorgesehen.

4. Fazit

Im Bereich der Ludwigsfelder Straße sind bereits Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt (Lärmsanierungsmaßnahmen an der Bahn im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms der DB AG) und es besteht die Möglichkeit für die Bezuschussung des Einbaus von Schallschutzfenstern im Rahmen des städtischen Förderprogramms. Für die geplante Wohnbebauung auf dem Diamaltgelände werden im Bebauungsplan umfangreiche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Es besteht leider kein rechtlicher Anspruch für weitergehende Schallschutzmaßnahmen an der Ludwigsfelder Straße.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01543 zu Ziffer 4 kann deshalb nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01543 zu Ziffer 4 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Gemäß den Ausführungen im Vortrag der Referentin kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01543, in der Lärmschutz für alle Anlieger der Ludwigsfelder Straße gefordert wird, nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01543 zu Ziffer 4 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 27.06.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium – HA II/V - Stadtratsprotokolle

das Direktorium - HA II/BAG West (zu Az. Nr. 14-20 / E 01543) 3-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-RL-RB-SB